

Rechtssache C-197/24 [Šiřarský]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

12. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Mestský súd Bratislava IV (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Februar 2024

Klägerin:

AK

Beklagter:

RU

ARBEITSDOKUMENT

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

...

... [Aktenzeichen]

B E S C H L U S S

Der Mestský súd Bratislava IV (Stadtgericht Bratislava IV, Slowakei) hat in dem Rechtsstreit **der Klägerin AK** gegen den **Beklagten RU**, ... [Angaben zum Rechtsanwalt], **betreffend Zahlung von 3 250 Euro zuzüglich Nebenforderungen**

b e s c h l o s s e n :

Das Gericht **setzt das Verfahren aus** und **legt** dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung **vor**:

1. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nrn. 1 und 3 sowie Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in der geltenden Fassung dahin auszulegen, dass (i) als „Unternehmen“ auch eine natürliche Person anzusehen ist, die in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens die Dienste eines Rechtsanwalts zum Zweck der Gründung einer Handelsgesellschaft in Anspruch nimmt, in der sie deren Geschäftsführer und einer der beiden Gründer und Gesellschafter werden soll, und (ii) als „Geschäftsverkehr“ ein Geschäftsvorgang anzusehen ist, bei dem in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ein Rechtsanwalt eine Dienstleistung an diese natürliche Person zum Zweck der Gründung einer Handelsgesellschaft erbringt?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist der in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in der geltenden Fassung verwendete Begriff „Verbraucher“ in Verbindung mit Art. 8 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass er in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens auch eine natürliche Person umfasst, gegen die eine Forderung aus einem Rechtsdienstleistungsvertrag geltend gemacht wird, wenn Gegenstand dieses Vertrags Dienstleistungen zum Zweck der Gründung einer Handelsgesellschaft waren und der Beklagte ihr Geschäftsführer sowie einer der beiden Gründer und Gesellschafter dieser Gesellschaft werden sollte?

G r ü n d e

- 1 Beim Mestský súd Bratislava IV (Stadtgericht Bratislava IV, Slowakei) ist ... [Aktenzeichen] ein Rechtsstreit zwischen der Klägerin und dem Beklagten betreffend Zahlung von 3 250 Euro zuzüglich Nebenforderungen anhängig. Zu den Nebenforderungen zählen (i) Verzugszinsen in Höhe von 10,5 % jährlich aus

3 250 Euro seit dem 18. Januar 2023 bis zum Zahlungstag sowie (ii) eine pauschale Entschädigung für die Kosten der Beitreibung der Forderung.

- 2 Nach der Prüfung der Sache ist das Gericht zu der Erkenntnis gelangt, dass die im Tenor des vorliegenden Beschlusses angeführten Fragen dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt werden müssen. Das Gericht legt die Vorlagefragen im Anschluss an die Durchführung eines kontradiktorischen Meinungsaustausches zwischen den Parteien vor. ... [Angaben zum Verfahrensablauf]

I. Kurze Zusammenfassung des Streitgegenstands und Zusammenfassung des Sachverhalts

- 3 Gegenstand des Rechtsstreits ist die Zahlung der Vergütung für die erbrachten Rechtsdienstleistungen. Die Klägerin ist eine Handelsgesellschaft, die Rechtsdienstleistungen erbringt. Der Beklagte ist eine natürliche Person. Die geltend gemachte Forderung in Höhe von 3 250 Euro zuzüglich Nebenforderungen wurde an die Klägerin abgetreten. Ursprüngliche Gläubigerin der Forderung war eine Rechtsanwältin, die derzeit Geschäftsführerin der Klägerin ist. Sie trat die Forderung ab, weil sich die Umstände ihrer Ausübung des Anwaltsberufs geändert haben. Ursprünglich war sie als Einzelanwältin tätig, wohingegen sie diesen Beruf jetzt als Gesellschafterin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausübt. Aus diesem Grund verwendet das nationale Gericht im vorliegenden Beschluss den Ausdruck „Klägerin“ unterschiedslos sowohl in Bezug auf die ursprüngliche als auch die jetzige Klägerin.
- 4 In ihrer Klage trägt die Klägerin vor, der Beklagte habe in den Monaten März und April 2022 zu ihr Kontakt aufgenommen und Interesse an Rechtsdienstleistungen gezeigt. Der Beklagte habe eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach slowakischem Recht gründen und einer der beiden Gründer und Gesellschafter dieser Gesellschaft werden wollen. Er habe auch ihr Geschäftsführer werden sollen. Daraufhin sei ein mündlicher Auftrag erteilt worden, durch den die Klägerin verpflichtet worden sei, Rechtsdienstleistungen an den Beklagten im Gegenzug für eine Pauschalvergütung zu erbringen. Die Klägerin habe einen Entwurf des Gesellschaftsvertrags und weitere Unterlagen erstellt, die sie dem Beklagten zugesandt habe. Im Rahmen der durchgeführten Beratung habe die Klägerin ferner eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der persönlichen Beteiligung der künftigen Gründer an dieser geprüft. Einer der Gründer neben dem Beklagten habe eine ausländische Person sein sollen. Die Klägerin habe dem Beklagten für die erbrachten Dienstleistungen eine Rechnung über 3 250 Euro ausgestellt, die der Beklagte bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit, dem 17. Januar 2023, nicht bezahlt habe. Es liege eine handelsrechtliche Streitigkeit vor, der Beklagte sei kein Verbraucher. Die von der Klägerin geltend gemachten Forderungen seien dem Handelsrecht zuzuordnen.
- 5 Der Beklagte wendet dagegen ein, er habe mit der Klägerin keinen Rechtsdienstleistungsvertrag geschlossen. Es sei auch keine Vereinbarung über

die Vergütung für die Dienstleistungen getroffen worden. Die Klägerin habe keine Dienstleistung der Gründung einer Handelsgesellschaft an den Beklagten erbracht, der Beklagte habe – als Empfänger – keine Dienstleistung von der Klägerin angenommen. Der Beklagte erhebt den Einwand, die Klägerin habe ihm den Gesellschaftsvertrag und die damit zusammenhängenden Unterlagen zugesandt, ohne dazu beauftragt worden zu sein. Er sei Verbraucher und das Verhältnis zwischen den Parteien werde nicht durch die Vorschriften des Handelsrechts geregelt.

II. Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften und der angeführten Bestimmungen des Unionsrechts

- 6 In diesem Abschnitt führt das vorlegende Gericht die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts an, die im vorliegenden Rechtsstreit zur Anwendung kommen. Zugleich führt das vorlegende Gericht auch die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts an.

(a) Nationale Rechtsvorschriften

- 7 § 2 Abs. 2 Buchst. a des Zákon č. 513/1991 Zb. Obchodný zákonník (Gesetz Nr. 513/1991, Handelsgesetzbuch, im Folgenden: Handelsgesetzbuch) bestimmt:

„Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist: a) eine Person, die ins Handelsregister eingetragen ist ...“

- 8 § 57 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Zákon č. 530/2003 Z. z. (Gesetz Nr. 530/2003) bestimmt:

„Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird eine Gesellschaft durch einen Gesellschaftsvertrag gegründet, der von allen Gründern zu unterzeichnen ist. Die Echtheit der Unterschriften der Gründer ist öffentlich zu beglaubigen.“

- 9 § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmt:

„Die Gesellschaft entsteht am Tag der Eintragung ins Handelsregister ...“

- 10 § 369c des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Zákon č. 9/2013 Z. z. (Gesetz Nr. 9/2013) bestimmt:

„(1) Im Fall des Schuldnerverzugs steht dem Gläubiger neben den Ansprüchen gemäß §§ 369, 369a und 369b auch das Recht auf eine pauschale Entschädigung für die Kosten der Beitreibung der Forderung zu, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Die Höhe der pauschalen Entschädigung für die Beitreibungskosten wird von der Regierung der Slowakischen Republik durch Verordnung festgelegt.“

(2) Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn sich der Anspruch aus einem Verbrauchervertrag ergibt und der Schuldner Verbraucher ist.“

- 11 § 52 des Zákon č. 40/1964 Zb. Občiansky zákonník (Gesetz Nr. 40/1964, Bürgerliches Gesetzbuch) in der Fassung des Zákon č. 568/2007 Z. z. (Gesetz Nr. 568/2007) (im Folgenden: Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmt:

„(1) Als Verbrauchervertrag gilt jeder Vertrag, der zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wird, unabhängig von seiner Rechtsform.

(2) Die Vorschriften über Verbraucherverträge sowie alle sonstigen Vorschriften über Rechtsverhältnisse, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, finden stets Anwendung, wenn dies für die Vertragspartei, die Verbraucher ist, günstig ist. Dem entgegenstehende Vertragsbestimmungen oder Vereinbarungen, die nach ihrem Inhalt oder Zweck darauf abzielen, diese Bestimmung zu umgehen, sind nichtig. Auf alle Rechtsverhältnisse, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, finden stets vorrangig die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, auch wenn andernfalls die Vorschriften des Handelsrechts anzuwenden wären.

(3) Gewerbetreibender ist, wer bei Abschluss und Erfüllung eines Verbrauchervertrags im Rahmen seiner gewerblichen oder anderen unternehmerischen Tätigkeit handelt.

(4) Verbraucher ist eine natürliche Person, die bei Abschluss und Erfüllung eines Verbrauchervertrags nicht im Rahmen ihrer gewerblichen oder anderen unternehmerischen Tätigkeit handelt.

- 12 § 18 Abs. 4 des Zákon č. 586/2003 Z. z. o advokácii a o zmene a doplnení zákona č. 455/1991 Zb. o živnostenskom podnikaní (živnostenský zákon) (Gesetz Nr. 586/2003 über die Rechtsanwaltschaft und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 455/1991 über die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit [Gesetz über gewerbliche Tätigkeit]) in der Fassung der späteren Bestimmungen in der Fassung des Zákon č. 304/2009 Z. z. (Gesetz Nr. 304/2009) (im Folgenden: Gesetz über die Rechtsanwaltschaft) bestimmt:

„Bei der Erbringung einer Rechtsdienstleistung ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Mandanten, der die Rechtsdienstleistung als Verbraucher in Anspruch nimmt, über die Höhe der Vergütung für die Vornahme der Rechtsdienstleistung vor dem Beginn ihrer Ausführung zu informieren. Andernfalls steht ihm keine Vergütung zu. ...“

(b) Vorschriften des Unionsrechts

- 13 Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im

Geschäftsverkehr in der geltenden Fassung (im Folgenden: Richtlinie 2011/7) bestimmt:

„Diese Richtlinie ist auf alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, anzuwenden.“

14 Art. 2 Nrn. 1 und 3 der Richtlinie 2011/7 bestimmt:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. ‚Geschäftsverkehr‘ Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen;

...

3. ‚Unternehmen‘ jede im Rahmen ihrer unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelnde Organisation, ausgenommen öffentliche Stellen, auch wenn die Tätigkeit von einer einzelnen Person ausgeübt wird“.

15 Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7 bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 im Geschäftsverkehr Verzugszinsen zu zahlen sind, der Gläubiger gegenüber dem Schuldner einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags von mindestens 40 EUR hat.“

16 Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in der geltenden Fassung (im Folgenden: Richtlinie 93/13) bestimmt:

„Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern.“

17 Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 bestimmt:

„Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

...

Verbraucher: eine natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“.

18 Art. 8 der Richtlinie 93/13 bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten können auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.“

19 Im zwölften ... Erwägungsgrund der Richtlinie 93/13 heißt es:

„Beim derzeitigen Stand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kommt allerdings nur eine teilweise Harmonisierung in Betracht. So gilt diese Richtlinie insbesondere nur für Vertragsklauseln, die nicht einzeln ausgehandelt wurden. Den Mitgliedstaaten muss es freigestellt sein, dem Verbraucher unter Beachtung des Vertrags einen besseren Schutz durch strengere einzelstaatliche Vorschriften als den in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften zu gewähren.“

III. Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen

20 Das vorlegende Gericht legt dem Gerichtshof seine Fragen aus folgenden Gründen zur Vorabentscheidung vor:

(a) Zur ersten Vorlagefrage

21 Die Klägerin fordert die Zahlung einer pauschalen Entschädigung für die Kosten der Beitreibung der Forderung in Höhe von 40 Euro gemäß § 369c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. § 369c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7.

22 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind sämtliche Stellen eines Mitgliedstaats bei der Anwendung des nationalen Rechts dazu angehalten, dieses so weit wie möglich im Licht des Wortlauts und der Zielsetzung der gemeinschaftlichen Richtlinien auszulegen, um das mit diesen verfolgte Ziel zu erreichen (vgl. in diesem Sinne Urteil von 5. Juli 2007, Hans Markus Kofoed, C-321/05, EU:C:2007:408, Rn. 45). Das vorlegende Gericht ist sich dieser Verpflichtung bewusst.

23 Daher hat das vorlegende Gericht die nationale Regelung in § 369c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in einer Weise auszulegen, die es erlaubt, das mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7 verfolgte Ziel zu erreichen.

24 Was den Begriff „Geschäftsverkehr“ angeht, so hat der Gerichtshof erläutert, dass ein Geschäftsvorgang zwei Voraussetzungen erfüllen muss, damit er als „Geschäftsverkehr“ im Sinne der vorstehenden Bestimmung eingestuft werden kann. Zum einen muss er entweder zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen erfolgen. Zum anderen muss er zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen (Urteil vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia SAU, C-585/20, EU:C:2022:806, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 25 Nach dem 19. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/7 ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7 darauf ausgerichtet, von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken und sicherzustellen, dass die Gläubiger eine gerechte Entschädigung für die aufgrund des Zahlungsverzugs entstandenen Beitreibungskosten erhalten. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie bestimmt jedoch, dass sie ausschließlich auf Zahlungen anzuwenden ist, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind. Gemäß Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7 gelten als Geschäftsverkehr Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen. Nach der Definition des Begriffs „Unternehmen“ in Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2011/7 handelt es sich dabei um jede im Rahmen ihrer unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelnde Organisation, ausgenommen öffentliche Stellen (im vorliegenden Rechtsstreit geht es nicht um eine öffentliche Stelle).
- 26 Nach Ansicht der Klägerin ist sie Gläubigerin im Sinne von § 369c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und hat das Recht, eine pauschale Entschädigung für die Beitreibungskosten zu fordern. Für das vorlegende Gericht bleibt jedoch unklar, ob diese Bestimmung des nationalen Rechts im Licht des Ziels von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Nrn. 1 und 3 dieser Richtlinie in der Weise ausgelegt werden kann, dass als „Unternehmen“ auch eine natürliche Person angesehen werden kann, die Rechtsdienstleistungen eines Rechtsanwalts in Anspruch nimmt, um eine Handelsgesellschaft zu gründen, wenn sie lediglich einer der beiden Gründer und Gesellschafter sowie Geschäftsführer dieser Gesellschaft werden soll. Das Gericht möchte mit anderen Worten wissen, ob eine solche natürliche Person, die Rechtsdienstleistungen in Anspruch nimmt, um eine Handelsgesellschaft zu gründen, Verbraucher ist (darum geht es in der zweiten Frage) oder ob sie als ein „Unternehmen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2011/7 angesehen werden kann.
- 27 Nach der nationalen Regelung in § 57 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung – um diesen Fall geht es im vorliegenden Rechtsstreit – im Fall von zwei Gründern durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags gegründet, der von allen Gründern zu unterzeichnen ist. Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags stellt den ersten Schritt dar, durch den die Gesellschaft zwar gegründet wird, aber noch nicht als Rechtssubjekt entsteht. In einem zweiten Schritt entsteht die Gesellschaft als juristische Person gemäß § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, was erst mit der Eintragung ins Handelsregister erfolgt. § 2 Abs. 2 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs bestimmt, dass mit dieser Eintragung der betreffende Wirtschaftsteilnehmer Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes und damit auch zu Zwecken der Prüfung der Begründetheit des Anspruchs nach § 369c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs wird.
- 28 Es ist indessen denknotwendig, dass diesen beiden Schritten die tatsächliche Erstellung des Gesellschaftsvertrags und der übrigen damit verbundenen Unterlagen (z. B. der Musterunterschrift des künftigen Geschäftsführers der Gesellschaft und verschiedener Erklärungen der Gründer, die das nationale Recht vorschreibt) vorangehen muss. Zu diesem Zeitpunkt sind die Gründer und künftigen Gesellschafter zwar nach nationalem Recht formal gesehen noch keine

Unternehmer, doch hat das vorlegende Gericht Zweifel, ob sie nicht schon auf dieser Stufe der Gesellschaftsgründung dem Begriff „Unternehmen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2011/7 unterfallen und ob die Vorbereitung solcher gesellschaftsrechtlicher Unterlagen im Rahmen von Rechtsdienstleistungen, die von einem Rechtsanwalt an den Gründer der betreffenden Gesellschaft erbracht werden, als ein „Geschäftsvorgang“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7 in dem Sinne anzusehen ist, wie ihn der Gerichtshof auffasst (vgl. o. g. Urteil vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia SAU, C-585/20, EU:C:2022:806, Rn. 22).

- 29 Das vorlegende Gericht stützt diese Auffassung auf zwei Schlussfolgerungen, zu denen der Gerichtshof gelangt ist.
- 30 Erstens, was den Wortlaut von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7 betrifft, belegt die Verwendung des Ausdrucks „Geschäftsvorgänge“, dass der Begriff „Geschäftsverkehr“ weit zu verstehen ist und folglich nicht notwendigerweise mit dem Begriff „Vertrag“ übereinstimmt. Eine restriktive Auslegung des Begriffs „Geschäftsverkehr“ wäre daher unangebracht (vgl. ähnlich Urteil vom 1. Dezember 2022, X sp. z o.o. sp.k., C-419/21, EU:C:2022:948, Rn. 22 und 25).
- 31 Zweitens hat der Gerichtshof in Bezug auf das Verhältnis zwischen einer Gesellschaft und ihrem Geschäftsführer darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein solches Verhältnis außerhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen steht, wenn diese natürliche Person mit dieser Gesellschaft beruflich oder gewerblich eng verbunden ist, etwa als deren Geschäftsführer oder Mehrheitsbeteiligter. Der bloße Umstand, dass ein Bürge eine natürliche Person ist, genügt nicht, um seine Eigenschaft als Verbraucher zu belegen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. März 2013, Česká spořitelna, C-419/11, EU:C:2013:165, Rn. 37 und 38).
- 32 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts sprechen diese beiden Erwägungen des Gerichtshofs für eine Bejahung der ersten Frage. Der Unterschied – und gerade dieser lässt Zweifel bei dem Gericht aufkommen – besteht aber darin, dass der angeführten Rechtssache Česká spořitelna ein Rechtsstreit zwischen einer natürlichen Person und einer bestehenden Gesellschaft zugrunde lag. Diese Gesellschaft existierte bereits im Rechtssinne als juristische Person, so dass sich gar nicht die Frage stellte, ob ein noch nicht existenter Wirtschaftsteilnehmer (wie es im vorliegenden Rechtsstreit der Fall ist) überhaupt gegründet oder entstehen wird.
- 33 Dem vorlegenden Gericht ist die Entscheidung des Gerichtshofs vom 3. Juli 1997 bekannt. Der Gerichtshof hat darin festgestellt, dass auf Verträge, die eine Einzelperson zur Deckung ihres Eigenbedarfs beim privaten Verbrauch schließt, die Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers als des Beteiligten, der als der wirtschaftlich schwächere Vertragspartner angesehen wird, Anwendung finden. Der mit diesen Vorschriften angestrebte besondere Schutz ist nicht gerechtfertigt

bei Verträgen, deren Zweck in einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besteht, auch wenn diese erst für die Zukunft vorgesehen ist, da die Tatsache, dass es sich um eine erst künftig aufzunehmende Tätigkeit handelt, nichts an ihrer beruflichen oder gewerblichen Natur ändert (vgl. Urteil vom 3. Juli 1997, Benincasa, C-269/95, EU:C:1997:337, Rn. 17).

- 34 In der Rechtssache Benincasa ging es um eine andere Problematik, was Zweifel des vorlegenden Gerichts weckt, ob die dort getroffenen Schlussfolgerungen übertragen werden können. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass Herr Benincasa einen Vertrag geschlossen hatte, um ein Verkaufsgeschäft zu gründen und zu betreiben. Es ging zwar um eine künftige Tätigkeit, doch sollte diese durch ihn selbst ausgeübt werden (vgl. Urteil vom 3. Juli 1997, Benincasa, C-269/95, EU:C:1997:337, Rn. 10) und gerade nicht durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer, wie es im vorliegenden Rechtsstreit der Fall ist, in dem der betreffende Wirtschaftsteilnehmer zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung noch gar nicht existierte bzw. gegründet worden war.
- 35 Die Beantwortung der ersten Frage würde dem vorlegenden Gericht dabei helfen, diese Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nrn. 1 und 3 sowie Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7 auszuräumen. Sollte diese Frage bejaht werden, wäre für das vorlegende Gericht klar, dass das nationale Recht dahin auszulegen ist, dass der Beklagte Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs ist und dass die Klägerin bei Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf die pauschale Entschädigung für die Beitreibungskosten gemäß der nationalen Regelung in § 369c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs hat.

(b) Zur zweiten Vorlagefrage

- 36 Die zweite Frage knüpft an die erste an und wird für den Fall gestellt, dass die erste Frage verneint wird. Das vorlegende Gericht möchte für diesen Fall nämlich wissen, ob der Beklagte als „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 angesehen werden kann. Mit anderen Worten, das Gericht möchte wissen, ob der Begriff „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 auch eine natürliche Person umfasst, gegen die Forderungen aus einem Rechtsdienstleistungsvertrag geltend gemacht werden, wenn dieser Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand hatte, die auf die Gründung einer Handelsgesellschaft gerichtet waren, wobei der Beklagte einer der Gründer und Gesellschafter dieser Gesellschaft werden sollte.
- 37 Die zweite Frage betrifft die Auslegung der Richtlinie 93/13, obwohl es im vorliegenden Rechtsstreit auf den ersten Blick nicht um missbräuchliche Klauseln in einem Verbrauchervertrag geht. Im Fall einer Verneinung der ersten Frage wird für die Streitentscheidung von Bedeutung sein, ob der Beklagte Verbraucher ist, da nach nationalem Recht eine solche Einstufung weitere Rechtsfolgen auslöst. Es geht dabei vor allem um die Frage der Vergütung für die von der Klägerin erbrachten Rechtsdienstleistungen.

- 38 Die Definition des „Verbrauchers“ in § 52 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dient der Übertragung des in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 definierten Ausdrucks, was die rechtliche Bedeutsamkeit der Auslegung dieses Begriffs im vorliegenden Verfahren begründet. Wenn der Beklagte kein „Unternehmer“ im Sinne der Richtlinie 2011/7 ist, könnte das vorlegende Gericht die nationale Regelung in § 52 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwenden. Das vorlegende Gericht wird seine Auslegung im Licht des mit der Richtlinie 93/13, die durch diese nationale Bestimmung umgesetzt wurde, verfolgten Ziels vornehmen müssen (vgl. ausführlicher Rn. 22).
- 39 Kraft der von der Slowakische Republik eingeführten nationalen Regelung in § 18 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 586/2003 ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Mandanten, der Rechtsdienstleistungen als Verbraucher in Anspruch nimmt, bei der Vornahme von Rechtsdienstleistungen noch vor dem Beginn ihrer Ausführung über die Höhe der Vergütung für die Erbringung der Rechtsdienstleistung zu informieren. Andernfalls steht ihm keine Vergütung zu. Das vorlegende Gericht legt diese Bestimmung dahin aus, dass nach dem Willen der Slowakischen Republik die Verbrauchereigenschaft bei Fragen der anwaltlichen Vergütung für Rechtsdienstleistungen zu berücksichtigen ist, obwohl diese Fragen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fallen.
- 40 Nach dem zwölften Erwägungsgrund der Richtlinie 93/13 wird damit nur eine teilweise und minimale Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über missbräuchliche Klauseln vorgenommen, wobei es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, dem Verbraucher unter Beachtung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen besseren Schutz durch strengere einzelstaatliche Vorschriften als die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften zu gewähren. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nach Art. 8 der betreffenden Richtlinie auf dem durch diese geregelten Gebiet mit diesem Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen oder beibehalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten (Urteil vom 13. Oktober 2022, FV, C-405/21, EU:C:2022:793, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 41 Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Sachverhalte anwenden, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, wenn dies mit den mit dieser Richtlinie und den Verträgen verfolgten Zielen vereinbar ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. Dezember 2021, DP und SG, C-243/20, EU:C:2021:1045, Rn. 55).
- 42 Die Mitgliedstaaten können nach Art. 169 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union strengere Verbraucherschutzmaßnahmen beibehalten oder ergreifen, wenn sie mit den Verträgen vereinbar sind (Urteil vom 2. April 2020, Condominio di Miláno, via Meda, C-329/19, EU:C:2020:263, Rn. 32).
- 43 In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass der Verbraucherbegriff im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 objektiven

Charakter hat und anhand eines funktionellen Kriteriums zu beurteilen ist, nämlich, ob die in Rede stehende Vertragsbeziehung außerhalb der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegt (Beschluss vom 19. November 2015, Tarcău, C-74/15, EU:C:2015:772, Rn. 27).

- 44 Dem vorliegenden Gericht sind die Ausführungen des Gerichtshofs im Urteil Johann Gruber bekannt, wonach es Sache des innerstaatlichen Gerichts ist, zu entscheiden, ob der betreffende Vertrag abgeschlossen wurde, um in nicht ganz untergeordnetem Maße Bedürfnisse zu decken, die der beruflich- gewerblichen Tätigkeit des Betroffenen zuzurechnen sind, oder ob im Gegenteil der beruflich- gewerbliche Zweck nur eine unbedeutende Rolle spielte. Eine Person, die einen Vertrag abgeschlossen hat, der sich auf einen Gegenstand bezieht, der für einen teils beruflich- gewerblichen, teils nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnenden Zweck bestimmt ist, kann sich nicht auf die daraus erwachsenden Vorteile berufen (Urteil vom 20. Januar 2005, Johann Gruber, C-464/01, EU:C:2005:32, Rn. 54).
- 45 In Anbetracht des Sachverhalts des vorliegenden Rechtsstreits sieht sich das Gericht deswegen dazu veranlasst, die zweite Frage zu bejahen. Dem Gericht erscheint jedoch – ähnlich wie im Fall der ersten Frage – der Umstand zweifelhaft, dass die wirtschaftliche Tätigkeit im vorliegenden Rechtsstreit von einer Gesellschaft ausgeübt werden sollte, die noch in Gründung war. Die wirtschaftliche Tätigkeit im eigentlichen Sinne sollte folglich von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer als dem Beklagten ausgeübt werden. Aus diesem Grund fragt sich das Gericht, ob die Schlussfolgerungen aus dem Urteil Johann Gruber einschlägig sind oder nicht.
- 46 Im Fall einer Bejahung der zweiten Frage wird das vorliegende Gericht im vorliegenden Rechtsstreit § 18 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 586/2003 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Sinne einer solchen bejahenden Antwort auf die zweite Frage anwenden und den Beklagten als einen Verbraucher ansehen. Zugleich wäre der Beklagte gemäß der nationalen Regelung in § 369c Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs als Verbraucher nicht verpflichtet, der Klägerin eine pauschale Entschädigung für die Beitreibungskosten zu zahlen.

IV. Ergebnis

- 47 Aus all diesen Gründen ist das vorliegende Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass es in dem anhängigen Rechtsstreit erforderlich ist, den Gerichtshof um Beantwortung der Vorlagefragen zu ersuchen. Daher hat das vorliegende Gericht gemäß § 162 Abs. 1 Buchst. c des Civilný sporový poriadok (Zivilprozessordnung) und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Verfahren ausgesetzt und wie im Tenor des vorliegenden Beschlusses ausgeführt entschieden. ...

...

[Verfahrensfragen, Namen] ...

ARBEITSDOKUMENT